



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2014

Leihmutterschaft – ein respektables Unterfangen?

Büchler, Andrea ; Bleisch, Barbara

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-102488>

Newspaper Article

Originally published at:

Büchler, Andrea; Bleisch, Barbara. Leihmutterschaft – ein respektables Unterfangen? In: Neue Zürcher Zeitung, 10 April 2014, p.21.

Leihmutterschaft – ein respekta- bles Unterfangen?

Die Praxis der Leihmutterschaft ist in der Schweiz verboten. Im letzten November hat der Bundesrat das Verbot bekräftigt. Das Verbot wird aber der ganzen Komplexität dieser Frage nicht gerecht – und das Verhalten von Wunscheltern und Leihmüttern moralisch zu werten, ist anmassend. Von Andrea Büchler und Barbara Bleisch

Die Schweizer Verfassung sowie das Fortpflanzungsmedizinengesetz verbieten die Leihmutterschaft, die auch im Widerspruch zu grundlegenden Bestimmungen des Abstammungsrechts steht, wonach als Mutter stets jene Frau gilt, die das Kind gebärt. Für das Verbot ist die genetische Abstammung des Kindes irrelevant: Selbst wenn zur Zeugung Ei- und Samenzellen der Wunscheltern verwendet werden, bleibt das Austragen des Kindes mit der Absicht, es ihnen nach der Geburt zu überlassen, verboten. In zahlreichen Staaten der USA, aber auch in Grossbritannien, Russland oder Indien ist Leihmutterschaft dagegen zulässig.

Das Dilemma

Wie dem bundesrätlichen Bericht vom vergangenen November zur Leihmutterschaft zu entnehmen ist, nutzen immer mehr Schweizer Paare die liberale Regelung in anderen Staaten zur Erfüllung ihres Kinderwunsches. Das stellt die Schweizer Behörden vor schwierige Fragen. Bei ihrer Rückkehr in die Schweiz müssen Wunscheltern die Zivilstandsbehörden um Anerkennung des im Ausland begründeten Kindesverhältnisses ersuchen. Diese sehen sich bei Verdacht auf Leihmutterschaft vor ein Dilemma gestellt: Einerseits hat das Kind Eltern, die sich dieses sehnlichst gewünscht haben und zur Anerkennung bereit sind. Andererseits verstösst die Leihmutterschaft gegen tragende Prinzipien des Schweizer Rechts.

In seinem Bericht begründet der Bundesrat sein Festhalten am Verbot der Leihmutterschaft unter anderem mit der Gefahr einer Verletzung der Würde der Leihmutter und einer Gefährdung des Kindeswohls. Was genau unter einer Würdeverletzung zu verstehen ist, ist jedoch selbst unter Philosophen höchst umstritten. In Kontexten der Medizinethik wird der Respekt vor der Menschenwürde meist unter Bezugnahme auf Kants Instrumentalisierungsverbot interpretiert: Eine Person wird in ihrer Würde verletzt, wenn sie von anderen ausschliesslich als Mittel zum Zweck benutzt wird. Eine Zweck-Mittel-Relation allein ist jedoch kein hinreichendes Kriterium für eine unzulässige Instrumentalisierung: Auch Models, Tänzer oder Sportlerinnen nutzen ihren Körper, um den Zweck eines Arbeitgebers zu erfüllen. Dennoch können wir sie als Personen respektieren.

Der Bundesrat macht die Gefahr der Würdeverletzung der Leihmutter vor allem am Wohlstandsgefälle zwischen ihr und den Wunscheltern fest. Befürchtet wird offenbar die Ausnützung einer Zwangslage, in der sich die entsprechenden Frauen nicht freiwillig und selbstbestimmt für diese Arbeit entscheiden können. Ein solches Urteil bedarf jedoch der Differenzierung: Das Vorliegen materiel-

ler Ungleichheit zwischen Arbeitgebenden und -nehmenden ist kein hinreichendes Kriterium für Unfreiwilligkeit. Sonst müsste ein Grossteil der Fabrikarbeitenden in Schwellenländern als «Zwangsarbeiter» bezeichnet werden.

Ein solcher Vergleich mag insofern als naiv oder gar stossend empfunden werden, als Leihmütter nicht nur unter Körpereinsatz arbeiten, wie dies Bauarbeiter oder Sportler tun, sondern ihre körperliche Integrität unmittelbarer tangiert ist, weshalb dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung tatsächlich besondere Aufmerksamkeit gebührt. Da strittig ist, ob Erstgebärende das Gefühl einer Schwangerschaft und die emotionale Bindung zum Ungeborenen antizipieren können, lassen viele Fertilitätskliniken richtigerweise ausschliesslich Zweitgebärende als Leihmütter zu. Ausserdem verlangt ein respektvoller Umgang zwingend, dass die Leihmutter Entscheidungen über pränatale Untersuchungen selbstbestimmt fällen kann.

Diese Position impliziert jedoch nicht, dass Leihmutterschaft unter allen Umständen ethisch unzulässig ist. Vielmehr bedarf sie sensibler Abklärungen und Verträge zum Schutz der Leihmutter. Mit solchen Verfahren hat die Schweiz Erfahrung im Bereich der Lebendorganspende, in dem psychologische Abklärungen und vertragliche Über-einkünfte eine Instrumentalisierung des Spenders ausschliessen sollen.

Reproduktionsfreiheit

Besonderer Schutz gebührt dem Kind. Wenn der bundesrätliche Bericht festhält, die Eignung der Wunscheltern zur Elternschaft könne nicht überprüft werden, weshalb Leihmutterschaften die Adoptionsbestimmungen zum Schutz des Kindeswohls unterliefen, werden allerdings unterschiedliche Dinge verglichen. Bei der Adoption geht es um das Wohl bereits geborener Kinder, deren Chancen man bestmöglich ausgestalten möchte. Die Leihmutterschaft hingegen ist ein Verfahren, das auch infertilen Paaren Reproduktionsfreiheit zugesteht. Die Reproduktionsfreiheit anderer mit Eignungstests einzuschränken, ist nicht legitim. Allerdings ist zur Gewährleistung des Kindeswohls anzuordnen, dass die Identität der Leihmutter in der Geburtsurkunde des Kindes vermerkt wird. Wenn die Uno-Kinderrechtskonvention verlangt, dass ein Kind das Recht auf Kenntnis seiner genetischen Eltern hat, so muss dies auch für die Identität der Leihmutter gelten, die im Leben des Kindes eine sehr wichtige Rolle gespielt hat.

Die Leihmutterschaft ist ein vielschichtiges, komplexes Verhältnis. Insbesondere in emotionaler Hinsicht stellt sie für alle Beteiligten ein höchst ambitioniertes Projekt dar. Sie gänzlich zu verbieten, wird dieser Komplexität nicht gerecht. Ein

moralisches Urteil über das Verhalten von Wunscheltern und Leihmüttern zu fällen, ist anmassend. Hingegen scheint es notwendig, über einen gesellschaftlichen Konsens nachzudenken.

Das im bundesrätlichen Bericht angekündigte Bemühen der Schweiz, sich im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht für eine multilaterale Lösung einzusetzen, ist zwar positiv zu werten. Darüber hinaus muss aber nach innerstaatlichen Lösungen gesucht werden. Denn dem Leihmutterstourismus zum Beispiel nach Indien liegt eine tiefgreifende soziale Ungerechtigkeit zugrunde: Erst das Schweizer Verbot gepaart mit dem massiven Einkommensgefälle machen ihn zu einer begehrten Option.

Schliesslich müssen wir uns von der tradierten Vorstellung, Mutter im rechtlichen Sinne könne nur diejenige Frau sein, deren Kreislauf mit demjenigen des Kindes existenziell verbunden war, verabschieden. Im Zeitalter der Fortpflanzungsmedizin ist nicht nur die Vaterschaft, sondern auch die Mutterschaft in erster Linie ein Bekenntnis zum Kind.

Andrea Büchler ist Professorin für Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Zürich; **Barbara Bleisch** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Philosophie an der Universität Bern.